



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 248/06

vom
15. November 2006
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Menschenhandels u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 15. November 2006 beschlossen:

Die Anhörungsrüge (§ 356 a Satz 1 StPO) des Beschwerdeführers und sein Antrag, einen Aufschub der Vollstreckung anzuordnen (§ 356 a Satz 4 i.V.m. § 47 Abs. 2 StPO), werden auf seine Kosten zurückgewiesen. Der Senat nimmt zur Begründung auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts Bezug.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Fischer

Appl